Satzung des Vereins "Gut leben Ostheide"

Präambel

"Gut leben" bezieht sich darauf, dass uns diese Erde nicht gehört, sondern dass wir Teil eines Ganzen sind und uns auch in die Perlenkette der Generationen einreihen. Verantwortungsvoll und gleichzeitig mit Freude auf diesem Planeten zu leben, ist etwas sehr Menschliches und soll durch die Aktivitäten dieses Vereins ausprobiert, reaktiviert, bestärkt und weitergetragen werden. Der Verein trägt als Begegnungsort zur sozial-ökologischen Transformation in der Region bei.

Dieser Verein gibt diskriminierenden oder rassistischen Überzeugungen keinen Platz.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "Gut leben Ostheide".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Reinstorf, Hauptstr. 2, 21400 Reinstorf.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige Zwecke sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von zielgruppenübergreifenden Bildungsveranstaltungen nach dem Leitbild der Bildung für nachhaltige Entwicklung, durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für nachhaltigen Konsum.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einrichten.

§ 2 Nr. 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

§ 2 Nr. 6

Der Verein ist vor allem in der Gemeinde Reinstorf sowie der Samtgemeinde Ostheide tätig und legt besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Organisationen, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

§ 3 Nr.1

Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an: Vollmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften.

§ 3 Nr. 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 3

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Nr. 2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 4 Nr. 3

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen nach Mahnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 6 Nr. 1

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart*In

§ 6 Nr. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Nr. 3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 6 Nr. 4

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Nr. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) auf Vorschlag des Vorstandes Beschluss einer Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 7 Nr. 2

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 7 Nr. 3

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter*in. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer*in geschrieben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Nr. 4

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 8 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den St. Vitus Generationenhaus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.08.2023 errichtet und am 20.09.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die vorliegende Fassung aktualisiert.

Gründungsmitglieder sind

Johanna Kurowski
Robin Marwege
Franziska Moritz
Frederike Göttsch
Hans-Günter Wolff
Anja Marwege
Maren Koopmann
Claus Meinardus
Claudia Schoo
Susann Stüve